

Vollzugshinweise für die Ortpolizeibehörden Stand: 18.03.2020

Das Land Baden-Württemberg hat per Rechtsverordnung weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen. In bestimmten Bereichen lässt die Rechtsverordnung des Landes Fragestellungen offen. Zu einzelnen Punkten können in nächster Zeit noch Klarstellungen Seitens des Landes folgen.

Bis dahin ist die Verordnung durch die zuständigen Ortpolizeibehörden nach pflichtgemäßem Ermessen auszulegen. Sinn der Verordnung ist die Reduzierung sozialer Kontakte („social distancing“) und das Unterbrechen der Infektionsketten als wirksamste Maßnahme vor einer Weiterverbreitung des Virus. Ausnahmen sind daher eher restriktiv zu handhaben. Kontakte, die nicht zwingend notwendig sind, müssen vermieden werden.

Zu den am häufigsten an uns herangetragenen Fragen haben wir Ihnen folgend Erläuterungen zusammengestellt. Soweit uns dies möglich war, sind diese mit dem Landesgesundheitsamt abgestimmt. Bitte beachten Sie: diese Hinweise geben den momentanen Stand wider und können sich bei fortschreitender Lage – ggf. auch sehr schnell – ändern. Das Ministerium hat angekündigt, seinerseits weitergehende Erläuterungen zu geben, benötigt hierfür aber noch etwas Zeit.

1. Bestattungen, Trauerfeiern

Bestattungen sind unaufschiebbare Handlungen, welche nicht unter das Verbot der CoronaVO fallen. Davon zu trennen sind Trauerfeiern, in deren Rahmen üblicherweise die Bestattung vollzogen wird.

Trauerfeiern fallen grundsätzlich unter das Verbot des § 3 Abs. 3 CoronaVO. Bisher besteht keine darüber hinausgehende landesweite Regelung hierzu. Die zuständige Ortpolizeibehörde kann daher unter Auflagen Ausnahmen vom Verbot zulassen (§ 3 Abs. 4 CoronaVO). Dazu sollte die Anzahl der Trauergäste auf den engsten Familienkreis beschränkt werden. Aussegnungshallen sollten geschlossen bleiben. Geistliche Handlungen sollten auf die unbedingt notwendigen Riten beschränkt werden. Hier empfiehlt sich, mit der örtlichen Geistlichkeit im Vorfeld das Gespräch zu suchen. Der Kontakt aller bei der Bestattung anwesenden Personen (einschließlich der Mitarbeiter des Bestatters) ist auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, sollte als Auflage gemacht werden, dass eine Liste mit Anwesenden erstellt und für behördliche Rückfragen aufbewahrt wird. Des Weiteren sind die allgemein bekannten Verhaltensregeln zur Hygiene zu beachten.

2. Eheschließungen

Standesamtliche Eheschließungen sind nach unserer Auffassung weiterhin möglich. Allerdings sollte auch hier der Kreis der anwesenden Personen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden. Bei Eheschließungen empfehlen wir, eine Durchführung in eingeschränkter Form. Zwingend notwendig ist das Erscheinen des Brautpaares, weil die Willenserklärung persönlich abzugeben ist. Wenn Trauzeugen vorgesehen sind und diese auch kommen möchten (deren Beteiligung ist formal nicht notwendig), sollte auch diesen

eine Teilnahme an der Trauung ermöglicht werden. Alle anderen Personen (Eltern, Verwandte, Freunde usw.) sind für eine standesamtliche Trauung nicht notwendig. Auf deren Teilnahme an der Trauung kann verzichtet werden.

3. Einordnung von Dienstleistungen an Kunden

Zu den Dienstleistungen an Kunden gehören beispielsweise die Fußpflege, die Kosmetikbehandlung, die Physiotherapie und die Tattoo Studios ebenso wie Augenoptiker oder Hörgeräteakustiker.

- Physiotherapeutische Praxen können unter den Voraussetzungen weiterhin offen bleiben, dass nur eine medizinisch indizierte, d.h. ärztlich verordnete Gerätetherapie stattfindet und ferner nur individuell, nicht in Gruppen behandelt wird. Weitere Voraussetzung ist die situationsspezifische Aktualisierung des Hygieneplans zur Desinfektion von Oberflächen und Geräten sowie das Vorhandensein von entsprechender persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel in ausreichendem Maß.
- Tattoo-Studios, Kosmetikbehandlungen und kosmetische Fußpflege sind vom Geltungsbereich der Verordnung zunächst nicht erfasst. Ggf. wird es hierzu jedoch noch eine Ergänzung geben mit der Folge, dass der Betrieb untersagt wird.

Alle kosmetischen, d.h. medizinisch nicht zwingend notwendigen, Dienstleistungen an Kunden sollen unterbleiben. Die Ortspolizeibehörden können bei Kenntnis solcher Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig Maßnahmen nach § 16 IfSG anordnen (z.B. Schließung, Auflagen etc.).

Medizinische Fußpflege (Podologie) soll auch weiter betrieben werden dürfen, da deren Dienstleistungen vom Arzt verordnet werden und für die Behandlung von z. B. Diabetikern grundsätzlich unerlässlich sind.

- Augenoptiker und Hörgeräteakustiker zählen zum Bereich der notwendigen Versorgung und können daher grundsätzlich weiter geöffnet bleiben.

4. Abhol- und Lieferdienste durch Gaststätten

Gaststätten können außerhalb des Gastbetriebs von 6 bis 18 Uhr Speisen und Getränke zum Abholen oder als Lieferdienst anbieten. Im Falle der Abholung ist ggf. durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass sich keine Schlangen eng aufeinander stehender Menschen bilden.

5. Straßenverkauf von Speisen und Getränken

Straßenverkaufsstellen z.B. von Eiscafés sind insbesondere wegen der sich davor bildenden Warteschlangen kritisch zu sehen. Sofern der Betrieb im Rahmen eines zulässigen Gaststättenbetriebs im Sinne der CoronaVO erfolgt, und der Betreiber nicht für die nötigen Abstandsregeln sorgen kann, muss die zuständige Ortspolizeibehörde in eigenem Ermessen über eine Anordnung nach § 16 IfSG entscheiden.

6. Schnellrestaurants mit Driveln

Die obigen Ausführungen zu Abhol- und Lieferdiensten durch Gaststätten gelten hier ebenso.

7. Autohäuser

Der Werkstattbereich bei Autohäusern kann weiterhin geöffnet bleiben, nicht aber der Verkauf.

8. Kombinierte Ladengeschäfte

Geschäfte, die als kombinierte Läden neben den im Sinne der CoronaVO privilegierten Waren oder Dienstleistungen (z.B. Zeitungen, Lebensmittel) auch andere Waren anbieten, dürfen geöffnet bleiben – allerdings dann ausschließlich die privilegierten Waren oder Dienstleistungen verkaufen.

Allerdings steht es den Geschäftsinhabern frei, an Stelle ihres Einzelhandelsgeschäfts in eigener Verantwortung einen Lieferdienst für ihre jeweiligen Sortimente einzurichten.

9. Blumengeschäfte / Floristen

Blumengeschäfte / Floristen fallen nicht unter die privilegierten Gartenbaumärkte. Sie sind daher von der Freistellung nicht umfasst und müssen geschlossen werden.

10. Entschädigungs- und Unterstützungsregelungen

Land und Bund erarbeiten Wirtschaftsförderungs- und sonstige Unterstützungskonzepte. Unternehmen, die sich über die bereitstehenden Hilfsangebote informieren wollen, können sich telefonisch oder per E-Mail an die Hotline der L-Bank-Wirtschaftsförderung wenden:

☎ **0711 122-2345** oder per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

11. Beratungsangebote der IHK

Die Industrie- und Handelskammer hat für Mitgliedsbetriebe eine Beratungshotline eingerichtet, die von 8 bis 20 Uhr unter ☎ **0711 2005 1677** erreichbar ist.

Die Bürgermeisterämter können sich bei Rückfragen zu polizeirechtlichen Themen bzw. zur Anordnung von Maßnahmen wenden an:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131 / 994 – 8090
vws.vb4@landratsamt-heilbronn.de